

Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes der Stadt Memmingen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Stadtgebietes Memmingen bilden den "Stadtfeuerwehrverband Memmingen", im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Memmingen.
3. Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden.
4. Der Verband soll Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Schwaben bzw. des Landesverbandes Bayern werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Feuerwehren der Stadt Memmingen gegenüber der Stadt Memmingen und allen anderen Behörden.
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrentechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, -versicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - g) Unterstützung und Förderung des Feuerwehrerholungsheimes sowie anderer sozialer Einrichtungen der Feuerwehr
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
 - i) Durchführung von Stadtfeuerwehrtagen
 - j) Förderung der Aus- und Fortbildung
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden
 - a) die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrvereine) in der Stadt Memmingen
 - b) die anerkannten Werksfeuerwehren
 - c) Betriebsfeuerwehren
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuß
 - c) der Verbandsvorstand.
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus. Organmitglieder kraft Amtes scheiden mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7

Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Verbandsvorstand,
 - b) der Verbandsausschuß,
 - c) die Vertreter der Feuerwehren nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b und c dieser Satzung
 - d) die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehrvereine
 - e) der Stadtjugendwart
 - f) die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
3. Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuß dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
4. Eine Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Schriftführers,
 - b) Wahl des Schatzmeisters,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Anerkennung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 - e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,

- g) Bestimmung des Ortes, in dem die Verbandsversammlung und der Stadtfeuerwehrtag abgehalten werden sollen,
 - h) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuß,
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuß
 - k) Wahl der Delegierten für die Landesverbandsversammlung gemäß der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes.
2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9

Verbandsausschuß

1. Mitglieder des Verbandsausschuß sind:
- a) der Verbandsvorsitzende
 - b) der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
 - c) die Stadtbrandmeister/Zugführer
 - d) ein Vertreter der Werks- oder Betriebsfeuerwehren
 - e) der Stadtjugendwart
 - f) der Stadtfeuerwehrarzt
 - g) der Stadtstabführer
 - h) die Stadtfrauenbeauftragte
 - i) der Schriftführer
 - j) der Schatzmeister
 - k) der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter
 - l) ein Vertreter der Feuerwehrvereine
 - m) die Kommandanten der Ortsteilfeuerwehren
2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuß können erwerben:
- a) der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayFwG (= Stadtbrandrat),
 - b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 21 Abs. 2 BayFwG (Stadtbrandinspektor),
 - c) die Stadtbrandmeister/Zugführer durch ihre Bestellung,
 - d) der Vertreter der Werks- oder Betriebsfeuerwehren durch die Wahl der Kommandanten der Mitgliedswerks- oder -betriebsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren,
 - e) der Stadtjugendwart durch Benennung durch den Stadtbrandrat,
 - f) der Stadtfeuerwehrarzt durch Benennung durch den Stadtbrandrat,
 - g) der Stadtstabführer durch Benennung durch den Stadtbrandrat,
 - h) die Stadtfrauenbeauftragte durch die Wahl der Frauenbeauftragten der Mitgliedsfeuerwehren,
 - i) der Schriftführer und der Schatzmeister durch die Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren,
 - j) der Vertreter der Feuerwehrvereine durch die Wahl der Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
- bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt,
 - bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers,
 - bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers.

Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedsschaftsrecht auszuüben.

4. Der Verbandsausschuß wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
5. Der Verbandsvorsitzende muß den Verbandsausschuß einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
6. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
7. Über die Beratung des Verbandsausschuß ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Stadtfeuerwehrtage,
- Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

§ 11

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- dem Stadtbrandrat als Verbandsvorsitzenden,
- dem Stadtbrandinspektor als Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen,
 - b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und faßt Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß oder der Vorsitzende zuständig ist,
 - c) er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 13

Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuß vorzulegen.

§ 14

Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen der Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen.

3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Stadtfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen oder der dreifachen Fahrzeugbesetzung der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich mißachtet, kann auf Beschluß der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 21. März 1994 in Memmingen beschlossen. Sie tritt am 22. März 1994 in Kraft.

Memmingen, den 21. März 1994

Für die Richtigkeit:

(Verbandsvorsitzender)

(Schriftführer)

(Stellvertr. Verbandsvorsitzender)

(Schatzmeister)

(Vertreter d. Kommandanten)

(Vertreter d. Feuerwehrvereine)

(weiteres Mitglied)

(weiteres Mitglied)

(weiteres Mitglied)

Die Satzung (§ 12 Abs. 3) wurde in der 2. Verbandsversammlung am 17.03.1995 geändert.

Die Satzung (§ 2 Abs. 3/§ 14 Abs. 3/§ 17 Abs. 3) wurde in der 3. Verbandsversammlung am 16.12.1997 geändert.

Die Satzung (§ 17 Abs. 3) wurde in der 16. Verbandsversammlung am 30.11.2005 geändert.

(Verbandsvorsitzender)

(Schriftführer)

(Stellvertr. Verbandsvorsitzender)

(Schatzmeister)

(Vertreter d. Kommandanten)

(Vertreter d. Feuerwehrvereine)

(weiteres Mitglied)

(weiteres Mitglied)

(weiteres Mitglied)

Der Verein wurde am 26.08.1999 VR 1359 in das Vereinsregister eingetragen.